

5000/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten klein, DI Hofmann und Kollegen vom 1. Dezember 1998, Nr. 5307/J, betreffend Gefährdung des Wasserhaushaltes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Gemäß § 35 Abs 2 Eisenbahngesetz 1957 ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle **sonst vom Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen** zu entscheiden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Judikatur (Vgl. vor allem VwGH "**Plattschuttunnelkenntnis**") dargelegt, dass eine Bewilligung nach § 10 Abs 2 WRG 1959 nur dann in Frage komme, wenn es sich um beabsichtigte, nicht aber um gewisse unvermeidliche Eingriffe in das Grundwasser handelt. Das Anschneiden eines Grundwasserhorizontes - wie auch im Fall des Semmeringbasistunnels - ohne Erschließungs- oder Benutzungsabsicht bedarf demzufolge keiner Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde gemäß § 10 Abs 2 WRG 1959. Auch eine Bewilligung gemäß § 56 WRG 1959 für vorübergehende Eingriffe in

den Wasserhaushalt scheidet aus, da diese Bestimmung nur vorübergehende Eingriffe zur "Planung wasserwirtschaftlicher Großvorhaben" (Vgl. 594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. Gesetzgebungsperiode) einer Genehmigungspflicht unterwerfen will, sofern eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist. Die durch die Errichtung eines Tunnels erfolgten vorübergehenden Eingriffe in den Wasserhaushalt sind nicht auf die Erkenntnisgewinnung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung gerichtet, vielmehr ist der Eingriff und die allfällig gewonnenen Erkenntnisse nur eine Folgewirkung der unter Tag liegenden Verkehrsanlagen und ihrer Bauabschnitte, aber nicht deren Zweck. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber sowohl im "**Plabutschunnelkenntnis**" als auch im „**Semmeringbasistunnelkenntnis**“ festgestellt, daß der Zweck alleine ausschlaggebend sei, ob eine Anlage oder Maßnahme einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf bzw. überhaupt dem Regime des WRG 1959 unterliegt.

Da die gegenständliche Anfrage im wesentlichen das Anschneiden von Grundwasserhorizonten im Berg und in der Folge Wassereintrüche und das dadurch bewirkte Trockenfallen von Brunnen und Quellen im Zusammenhang mit dem Tunnelbau anspricht, fällt die Beantwortung dieser Fragen in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, auf dessen Anfragebeantwortung in diesem Zusammenhang verwiesen werden darf.

Sofern Einleitungen in Gewässer angesprochen werden, ist eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde im folgenden Umfang gegeben:

Gemäß § 127 Abs 1 lit. a WRG 1959 bedürfen Eisenbahnbauten, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, lediglich dann einer wasserrechtlichen Bewilligung im vollen Umfange der Wasserbenutzung, wenn öffentliche Gewässer oder "obertägige" Privatgewässer berührt werden und diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken.

Bisher erteilte wasserrechtliche Bewilligungen gemäß § 9 Abs 2 WRG 1959 bzw. § 32 Abs 2 lit. a WRG 1959 beziehen sich daher ausschließlich auf Einleitungsbewilligungen. Dabei ist jedoch nicht die Entnahme von Grundwasser und deren Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt verfahrensgegenständlich, sondern die Auswirkungen auf den Vorfluter.

Keines der oben bezeichneten Verfahren hat negative Auswirkungen auf den Vorfluter ergeben.